

**ANFRAGE** von Renata Grünenfelder (SP, Zürich), Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon) und Pia Ackermann (SP, Zürich)

Betreffend Welche Auswirkungen hat EFAS für die Kostenbeteiligung des Kantons?

---

Mit der Annahme der Vorlage «Einheitlichen Finanzierung von Ambulant und Stationär» (**EFAS**) durch das Volk am 24. November 2024 wird sich die Beteiligung des Kantons an den Gesundheitskosten verändern. Der Kanton muss neu ab 2028 mindestens 26.9% der Kosten von ambulanten und stationären Leistungen und ab 2032 auch für die Pflegeleistungen der Langzeitpflege tragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Kostenbeitrag des Kantons Zürich und der Gemeinden an den Gesundheitskosten höher als 26.9%? Wir bitten um Auflistung des kantonalen Anteils und des Anteils der Gemeinden für die letzten 10 Jahre.
2. Wir bitten um eine Auflistung der Kosten des Kantons (in Franken) je einzeln für die drei Bereiche (ambulant, stationär, Langzeitpflege) pro Jahr für die letzten fünf Jahre und dies
  - a. effektiv, wie sie bei den aktuell gültigen Kostenschlüsseln ausgefallen sind,
  - b. hypothetisch, wie sie beim neuen Kostenschlüssel mit EFAS (bei einem minimalen Prozentwert für den kantonalen Kostenbeitrag von 26.9%) ausgefallen wären.
3. Wie prognostiziert die Gesundheitsdirektion die Entwicklung der Kostenbeteiligung des Kantons Zürich (in Franken) an den gesamten Gesundheitskosten beim minimalen Prozentwert für den Kostenbeitrag von 26.9% für die ersten 5 Jahre nach der Einführung von EFAS in den drei Bereichen?
4. Wie gedenkt der Kanton vorzugehen, falls sich zeigt, dass beim minimalen Prozentwert für den Kantonsbeitrag von 26.9% die Kostenbeteiligung des Kantons in Franken sinkt und im Gegenzug die Krankenkassen stärker belastet und folglich die Krankenkassenprämien steigen werden?
5. Wir bitten um eine erste Einschätzung, ob der Kanton bei Eintreffen der in Frage 4 aufgezeigten Entwicklung folgende Optionen in Betracht zieht oder im Voraus bereits ausschliesst, und dies pro Option und nicht als gesamthafte Beurteilung über alle Optionen:
  - a. Festlegung des Prozentwertes für den Kostenbeitrag des Kantons beim Minimalanteil von 26.9% und entsprechende Reduktion der kantonalen Ausgaben, auch wenn dadurch die Krankenkassenprämien für die Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton Zürich steigen werden.
  - b. Festlegung des Prozentwertes für den Kostenbeitrag, so dass eine Kostenbeteiligung des Kantons in Franken resultiert, die der Kostenbeteiligung des Kantons in Franken bei den Kostenschlüsseln vor EFAS entsprechen würde.
  - c. Festlegung des Prozentwertes für den Kostenbeitrag des Kantons beim Minimalanteil von 26.9% und Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung um den Betrag, welchen der Kanton im Vergleich zur Anwendung der Kostenschlüssel vor EFAS einspart.

6. Mittels welcher Art von Erlass beabsichtigt der Regierungsrat den Prozentwert für den Kantonsbeitrag gemäss Art. 60 Abs. 4 KVG festzulegen? Ist ein Einbezug des Kantonsrates bei der Festlegung des Prozentwerts oder zumindest zur Festsetzung der Grundsätze zur Festlegung des Prozentwerts vorgesehen?

Renata Grünenfelder  
Brigitte Rösli  
Pia Ackermann